



Kantonale Steuerverwaltung, 9100 Herisau

Verein Cheira
Herr Arthur Bolliger
Speicherstrasse 76
9053 Teufen

Gutenberg-Zentrum
Kasernenstrasse 2
9100 Herisau
Tel. +41 71 353 62 90
Fax +41 71 353 63 11
steuerverwaltung@ar.ch
www.ar.ch

Rainer Novotny
juristischer Mitarbeiter
Tel. +41 71 353 62 95
rainer.novotny@ar.ch

Herisau, 24. Juni 2016

Steuerbefreiung des Vereins „CHEIRA Swiss Humanitarian Surgery“ mit Sitz in Teufen

Sehr geehrter Herr Bolliger

Wir beziehen uns auf die Unterlagen, die Sie uns auf Ihr Steuerbefreiungsgesuch und die ergänzenden Unterlagen, die Sie uns zukommen liessen.

1. Steuerbefreiung

- a) Nach Art. 66 Abs. 1 lit. f des Steuergesetzes von Appenzell Ausserrhoden (StG, bGS 621.11) bzw. Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) sind juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse wahrnehmen, für das Einkommen und Vermögen, welches ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, von der Steuerpflicht befreit.
- b) Damit eine Tätigkeit gemeinnützig ist, muss sie ihrerseits unmittelbar, uneingeschränkt und dauernd auf das Wohl der Allgemeinheit ausgerichtet sein und darf andererseits nur in uneigennütziger Weise erfolgen, was selbstloses Verhalten, d.h. ein finanzielles Opfer zugunsten Dritter unter Verzicht auf eine Gegenleistung bzw. einen persönlichen Gewinn erfordert (vgl. Weidmann/Grossmann/Zigerlig, Wegweiser durch das st. gallische Steuerrecht, 6. Auflage 1999, 266; Greter in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Art. 56 DBG N 28 ff.). Dabei muss das erbrachte finanzielle Opfer im Rahmen der gesamten finanziellen Basis der Institution ins Gewicht fallen (vgl. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, ASA 58, 472 m.w.H.). Bei der Beurteilung, ob ein Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt, ist neben der statutarischen Verankerung des gemeinnützigen Zwecks auch das tatsächliche Verhalten der juristischen Person – d.h. die tatsächliche Ausübung des Zwecks – zu berücksichtigen. Erwerbs- und Selbsthilfzwecke (d.h. wirtschaftliche Betätigung sowie Verfolgung der persönlichen Interessen der Mitglieder) schliessen eine Steuerbefreiung regelmässig aus.

Der Verein CHEIRA bezweckt die Durchführung und Unterstützung von medizinischen Massnahmen (Details siehe Art. 3 der Statuten). Die Massnahmen richten sich an hilfsbedürftige Menschen vor allem in Entwicklungsländern. Im Vordergrund steht die Behandlung von entstellenden oder invalisierenden Krankheiten und



Unfällen. Bereits vor der Vereinsgründung fand eine erste Mission in Burkina Faso (im Bereich der Sahelzone gelegen) statt, die durch Mitglieder des Rotary Clubs Appenzell organisiert wurde. Der Verein Cheira hat im Frühjahr 2016 in Kooperation mit anderen Organisationen in Burkina Faso ein weiteres Projekt durchgeführt. Dabei wurden zahlreiche Patienten behandelt und operiert, wie aus dem detaillierten Bericht hervorgeht. Im Vordergrund steht die Behandlung von Kindern, die an Noma erkrankt sind – einer bakteriellen Erkrankung, welche das Gesicht zerfrisst und schwer verstümmelt. Durch die Behandlungen kann den Betroffenen der Alltag lebenswerter gemacht werden. Hinzu kommen Rekonstruktionen von Händen nach Verbrennungen, Tumorentfernungen usw. Dieser Vereinszweck kann als gemeinnützig beurteilt werden. Mit der Anpassung der Statuten (Auflösungsbestimmung) wurde ausserdem sichergestellt, dass das Vereinsvermögen dauerhaft im gemeinnützigen Bereich bleibt.

Im Ergebnis ist der Verein CHEIRA Swiss Humanitarian Surgery von den direkten Steuern des Bundes, des Kantons, der Gemeinde sowie den Erbschafts- und Schenkungssteuern des Kantons befreit. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir die Steuerbefreiung periodisch überprüfen und zu diesem Zweck – gestützt auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten (Art. 124 ff. DBG; Art. 161 ff. StG AR) – die Jahresrechnungen, Jahresberichte und weitere Unterlagen einfordern können. Wir behalten uns den (nötigenfalls rückwirkenden) Widerruf der Steuerbefreiung vor, falls die statutarischen und/oder tatsächlichen Verhältnisse keine steuerliche Privilegierung mehr erlauben. Wir verbinden die vorliegende Zusicherung der Steuerbefreiung deshalb mit folgenden Auflagen:

- Einreichen der Jahresrechnungen und –berichte 2016 und 2017
- Unaufgeforderte Mitteilung von Änderungen der statutarischen und/oder tatsächlichen Zwecksetzung bzw. –verfolgung.

Sollte sich aufgrund von eingeforderten Unterlagen ergeben, dass die Voraussetzungen für eine vollständige Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, werden wir Sie umgehend benachrichtigen. Andernfalls gilt die hiermit zuerkannte Ausnahme von der Steuerpflicht als stillschweigend bestätigt.

2. Publikation im Internet

Auf der Internetseite der Kantonalen Steuerverwaltung (www.ar.ch/steuerverwaltung) ist unter der Rubrik „Freiwillige Zuwendungen“ eine Liste der gemeinnützigen Organisationen mit Sitz im Kanton AR publiziert. Aus Gründen des Datenschutzes und des Steuergeheimnisses kann eine Publikation in diesem Verzeichnis nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betreffenden juristischen Person erfolgen. Wenn Ihr Verein bzw. Ihre Stiftung auf dieser Liste erscheinen möchte, bitten wir Sie, uns das beigelegte **Formular** baldmöglichst **rechtsgültig unterschrieben zu retournieren**. Falls Sie mit der Publikation nicht einverstanden sind, bitten wir Sie, uns das Formular mit dem entsprechenden Vermerk ebenfalls unterzeichnet zurückzusenden. ✓



3. Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen

Natürliche und juristische Personen, die in Appenzell Ausserrhoden steuerpflichtig sind, können freiwillige Geldleistungen an den Verein **CHEIRA Swiss Humanitarian Surgery** mit Sitz in Teufen in beschränktem Rahmen in Abzug bringen:

- Natürliche Personen bis zu insgesamt 20 % der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–35 verminderten steuerbaren Einkünfte, sofern die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 übersteigen (Art. 36 lit. b StG AR; Art. 33a DBG).
- Juristische Personen bis zu 20 % des Reingewinns (Art. 70 lit. c StG AR; Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG).

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Rainer Novotny

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann der Gesuchsteller innert **30 Tagen** nach Zustellung bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Gutenberg-Zentrum, Kasernenstrasse 2, 9100 Herisau, schriftlich Einsprache erheben.

Formular Publikation im Internet

Kopie (intern) an: Spezialsteuern (No)

Kopie (intern) an: Sekretariat JP (mit Akten)